

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00121 vom 7. Juni 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00121

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00121 du 7 juin 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00121 del 7 giugno 2022

Erwägungen

E. 1.1

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des

Bundesgesetz es über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit: a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen: a.

das Alter; b.

der Entwicklungsstand; c.

die Fähigkeiten der versicherten Person; und d.

die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens (Abs. 1 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit . a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit . a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit . b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit . d).

E. 1.2

In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 110 V 99). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 108 E. 2a mit Hinweisen). Eine Eingliederungsmassnahme hat neben den in Art. 8 Abs. 1 IVG ausdrücklich genannten Erfordernissen der Geeignetheit und Notwendigkeit auch demjenigen der Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) als drittem Teilgehalt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu genügen. Sie muss demnach unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel stehen. Dabei lassen sich vier Teilaspekte unterscheiden, nämlich die sachliche, die

zeitliche, die finanzielle und die persönliche Angemessenheit. Danach muss die Massnahme prognostisch ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen; sodann muss gewährleistet sein, dass der angestrebte Eingliederungserfolg voraussichtlich von einer gewissen Dauer ist; des Weiteren muss der zu erwartende Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme stehen; schliesslich muss die konkrete Massnahme dem Betroffenen auch zumutbar sein (BGE 143 V 190 E. 2.2;

132 V 215 E. 3.2.2, je mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung vom 31. Januar 2022 damit, dass die Umschulung bereits einmal um ein Jahr verlängert worden sei. Der Versicherten sei es zudem bisher nicht gelungen, eine Tätigkeit im angestrebten Berufsfeld aufzunehmen. Die Eingliederungswirksamkeit der Umschulung sei deshalb nicht mehr gegeben. Die berufliche Massnahme werde daher per 30. September 2021 aufgehoben und die Rentenprüfung werde eingeleitet (Urk. 2). 2.2

Die Beschwerdeführerin wandte in ihrer Beschwerde dagegen ein, die vom RAD initiierte medizinische Überprüfung in der Klinik B. ___ im Dezember 2020 mit der daraus resultierenden Medikamentenumstellung habe dazu geführt, dass sie aufgrund von Nebenwirkungen im Zeitraum vom Mai 2021 bis Mitte Juli 2021 arbeitsunfähig gewesen sei und die Umschulung deshalb nicht per Dezember 2021 abschliessen könne. Die Beschwerdegegnerin habe zudem von Anfang an gewusst, dass es schwierig sein würde, einen Praktikumsplatz im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention zu finden. Die Beschwerdeführerin habe bisher keine Stelle erhalten, da ständig betont werde, dass Arbeitnehmer mit einem Abschluss gesucht würden, über welchen sie noch nicht verfüge. Nach dem Abschluss habe sie aber gute Stellenaussichten. Gemäss den Fachärzten der Klinik B. ___ sei sie ab August 2021 wieder vollumfänglich arbeitsfähig. Zudem könne den Akten entnommen werden, dass sie äusserst motiviert sei, in der neuen Tätigkeit zu reüssieren. Durch die Weiterführung der beruflichen Massnahmen würde sichergestellt, dass sie in den verbleibenden knapp 30 Berufsjahren ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könne (Urk. 1).

E. 3

2

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Umschulung im Allgemeinen die ordentliche Ausbildungszeit (zum Beispiel gemäss Berufsbildungsgesetz oder gemäss Curriculum von vollzeitlichen Schulen) nicht überschreiten darf. Ist eine längere Ausbildungszeit notwendig, ist dies zu begründen (Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung [KSBEM], Stand 1. Februar 2022, Rz 1719). Vorliegend war basierend auf der Modulwahl der Versicherten ursprünglich ein Abschluss des Master-Lehrgangs innert zwei Jahren vorgesehen (Urk. 8/73-77), wobei im Dezember 2020 bereits eine Verlängerung der Kostengutsprache um ein Jahr erfolgte (Urk. 8/238). Eine erneute Verlängerung der Umschulung um weitere sechs Monate (Abschluss per 30. Juni 2022, Urk. 8/297/56) würde damit beinahe zu einer Verdoppelung der ursprünglich vorgesehenen Ausbildungszeit führen.

Die Dauer stellt nur einen einzelnen Aspekt in der Gesamtbeurteilung der Verhältnismässigkeit dar und steht einer Weiterführung beruflicher Massnahmen daher nicht per se entgegen. Vorliegend ist allerdings zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit bereits mehrfach zur aktiven Mitarbeit und zur Konzentration auf die beruflichen Massnahmen angehalten werden musste (Urk. 8/40, 156). Dies nachdem sie zwar in der Lage war, neben der in Angriff genommenen Umschulung ein Psychologiestudium zu absolvieren, sich im Widerspruch dazu eine 50%ige Praktikumsstelle aber nicht zutraute (Urk. 8/297/25). Nach entsprechender Auflage seitens der Beschwerdegegnerin (Urk. 8/156) am 13. September 2019 sistierte die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben zwar ihr Psychologiestudium (Urk. 8/297/32). Allerdings führte ihr zwischenzeitlich behandelnder Psychiater, Dr. med. D. ____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Ende November 2020 gegenüber der IV-Stelle aus, dass die Beschwerdeführerin gemäss seinem Eindruck für die Umschulung nicht motiviert sei, sich eine Ausbildung respektive ein Studium in Psychologie wünsche und die Auflage betreffend Sistierung des Psychologiestudiums als Verzögerung für ihr Ziel wahrnehme (Urk. 8/297/42). Rund ein Jahr später verfügte die Beschwerdeführerin – entgegen der Zielsetzung gemäss Zielvereinbarungen vom 28. September 2018 sowie vom 16. Dezember 2020 – noch immer über keine Teilzeitanstellung im Umschulungsbereich und eine solche stand auch nicht in Aussicht. Soweit die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht vortragen lässt, dieses Ziel hätte sie deshalb nicht erreichen können, weil dafür der Abschluss notwendig sei, über welchen sie noch nicht verfüge (E. 2.2), ist ihr folgendes entgegenzuhalten: Zunächst lässt sich beispielsweise dem von der Beschwerdeführerin selbst eingereichten Stelleninserat des Zentrums E. ____ entnehmen, dass auch Personen für die Stelle als Assistentin Betriebliches Gesundheitsmanagement in Frage kommen, welche derzeit einen Studiengang in Gesundheitsförderung und Prävention absolvieren (Urk. 3/3). Zudem vermag die Beschwerdeführerin weder konkrete Bewerbungsbemühungen um (Praktikums-)Stellen im angestrebten Berufsfeld, noch entsprechende Absagen potenzieller Arbeitgeber vorzuweisen, was ihr im Rahmen ihrer eigenen Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht zuzumuten gewesen wäre. Der pauschale Hinweis auf Stelleninserate genügt jedenfalls nicht. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin im Dezember 2020 ein seitens der Beschwerdegegnerin angebotenes (weitere) Job-Coaching explizit ablehnte, mit der Begründung, sich lieber selbst zu bewerben (Urk. 8/297/44).

E. 3.1

Zu prüfen ist vorliegend die Rechtmässigkeit der Einstellung der beruflichen Massnahmen, konkret der Umschulung. Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass eine einmal begonnene Umschulung nicht vorzeitig abgebrochen werden darf, solange das Eingliederungsziel unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes noch erreichbar ist (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl., Rz 50 zu Art. 17 IVG).

E. 3.3

Dass die Beschwerdegegnerin bei dieser Ausgangslage nunmehr Zweifel an der Eingliederungswirksamkeit

der Umschulung hegte, ist nachvollziehbar. Angesichts der höchst fraglichen Erfolgsaussichten erscheint eine erneute Verlängerung der Umschulung unter Berücksichtigung des Kostenaufwands (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_244/2010 vom 5. August 2010 E. 3.2, wonach die Kosten einer Umschulung neben den Kurskosten auch die Taggeldleistungen beinhalten) als nicht mehr angemessen. Medizinische Umstände, welche eine erneute Verlängerung der Massnahme zu begründen vermöchten, sind jedenfalls nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit dargelegt. So sticht ins Auge, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Besprechung mit der Beschwerdegegnerin vom August 2019 ausdrücklich danach erkundigte, welche Folgen eine Krankschreibung auf die Taggeldleistungen haben würde, obwohl sie kurz zuvor ausgeführt hatte, sich in guter gesundheitlicher Verfassung zu befinden (Urk. 8/297/25, Eintrag vom 21.6.2019 [rec te: 21.8.2019]). Tags darauf legte sie ein Arzteugnis auf, welches eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vom 22. August bis zum 9. September 2019 auswies (Urk. 8/147-148), was denn auf Grund der vielen Absenzen den Abschluss des laufenden Ausbildungsmoduls verhinderte (vgl. Sachverhalt). Das Attest einer 80%igen Arbeitsfähigkeit der Klinik B.____ vom 7. Dezember 2020 (Urk. 8/233/3) wurde ferner auf Veranlassung der Beschwerdeführerin (Urk. 8/236/2) abgeändert, so dass bloss noch von einer Arbeitsfähigkeit von 60 % auszugehen sei (Urk. 8/234/5). Schliesslich lässt auch die (in der Antwort an die Beschwerdegegnerin nicht gelöschte und offenkundig nicht für diese bestimmte) E-Mail der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2021 (Urk. 8/259/1) darauf schliessen, dass die verzögerte Ausbildungsdauer weniger einer gesundheitlichen Einschränkung als wohl vielmehr der Finanzierung des Lebensunterhalts geschuldet war. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin habe sich die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin im Jahr 2021 - und damit auch die Verzögerung der Ausbildung - selber zuzu schreiben, habe der RAD doch eine medizinische Beurteilung verlangt, was zur Medikamentenumstellung und nachfolgenden Arbeitsunfähigkeit geführt habe, lässt sich demgegenüber nicht halten. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin hierfür den Anstoss gab (vgl. Urk. 8/297/41; vgl. auch Urk. 8/227, wonach aktuell eine Umstellung der Medikation gewünscht sei und Kinderwunsch bestehe). Unter all diesen Umständen ist nicht bloss von einer mangelnden Eingliederungswirksamkeit auszugehen, sondern fehlt es auch am subjektiven Eingliederungswillen der Beschwerdeführerin, was dem Erreichen des Eingliederungsziels entgegensteht.

Die Einstellung der beruflichen Massnahmen per Ende September 2021 durch die Beschwerdegegnerin ist damit nicht zu beanstanden.

E. 3.4

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es die Beschwerdegegnerin versäumt hat, hinreichende Abklärungen hinsichtlich des Eingliederungsbedarfs zu tätigen. Die Einschätzung ihres RAD, wonach die Fortführung der bisherigen Tätigkeit als Pflegefachfrau unter angepassten Bedingungen für zumutbar zu erachten sei (Urk. 8/22), wurde im Rahmen des Einwandverfahrens ohne weitere Begründung fallen gelassen (Urk. 8/31, 8/33, 8/39/1). Angesichts dessen, dass Hinweise für eine fehlende Therapieadhärenz im Raume stehen (vgl. etwa Urk. 8/14/8, wonach Xyrem verordnet aber nicht eingenommen worden sei; Selbstbehandlungsversuch mit Amphetaminen; 8/297/28: zu viele aufputschende Medikamente, Urk. 8/297/42: Selbstmedikation mit Cannabis), drängten sich auch Zweifel am Bestehen eines Eingliederungsbedarfs auf. Weiterungen diesbezüglich können indes mit Blick auf das Vorgenannte unterbleiben.

E. 3.5

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Vogel
R. Müller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.